

**ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG VON
INDUSTRIELLEN, GEWERBLICHEN UND SONSTIGEN
BETRIEBEN (ZBSt-IG98)**

1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen.

1.1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert, ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln.

1.1.1. Als Gebäude gelten:

- alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind

- ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden
- Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind
- Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind

das können z.B. sein: Überdachungen, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge.

1.1.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

Flugdächer, Zelte, Kioske, Bau- und Gerätehütten, Einfriedungen, Markisen und Solaranlagen.

1.1.3. Zum Gebäude zählen alle Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z.B.:

- Blitzschutzanlagen
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde-, Sprinkler- und andere Löschanlagen, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dgl. samt den zugehörigen Installationen und Leitungen
- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel
- fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte
- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
- Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
- gemauerte Öfen zur Raumheizung
- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

1.1.4. Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude und Gebäudeteile. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Position aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.2. Betriebseinrichtungen

1.2.1. Hierzu gehören alle am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende Einrichtungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Pkt. 1.1.3. zugehören.

Dazu gehören insbesondere:

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fort-

leitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.

Dazu gehören auch:

- Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl., gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (Geräte)
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger - Punkt 1.4.2.)
- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör
- Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Punkt 1.4.1.), Feuerwehrfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung
- Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwertbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern
- Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen; Maschinenfundamente
- Betriebsmedien in der Produktionsanlage einschließlich Katalysatoren
- Handmaschinen und Geräte aller Art
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Punkt 1.4.3.)
- Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien u. dgl.
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
- Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel
- außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.

1.2.2. Bewegliche Sachen im Freien oder auf dem Transport und Außenanlagen z.B. Firmenschilder und Werbeanlagen aller Art sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

1.2.3. Vorsorgeversicherung für Betriebseinrichtungen

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Position aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.3. **Waren und Vorräte**

Hiezu gehören sämtliche am Versicherungsort in Gebäuden befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Vorräte, wie Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genußmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

Waren und Vorräte im Freien oder auf dem Transport sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

1.4. **Sonstige Sachen**

1.4.1. Fahrzeuge

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (ausgenommen Feuerwehreinsetzungsfahrzeuge - Punkt 1.2.1.);

1.4.2. Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Daten. Das sind z.B. Ge-

schäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme u. dgl.;

1.4.3. Reproduktionshilfsmittel

Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

- a) Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und
- b) diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei
- c) im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muß.

Das sind z.B.:

Gußmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guß-, Spritzguß-, Spritz- und Preßformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen u. dgl.

1.4.4. Geld und Geldeswerte

Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Klausel, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere.

1.4.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

1.4.6. Sonstige Sachen im Freien oder auf dem Transport sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

2. **Sonstige Bestimmungen**

2.1. **Maschinenfundamente**

Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, daß das Fundament - gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht - sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise unbrauchbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

2.2. **Führung**

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2.3. **Prozeßführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

2.3.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

2.3.2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit den Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für Sie verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

2.3.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.3.2. keine Anwendung.